



Beschlussvorlage

Drucksache VL-51/2012

- öffentlich -

Manuela Wagner-Klein
Az, Sachbearbeiter/in

IV/4

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	13.08.2012	33. Sitzung	beschließend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	04.09.2012	9. Sitzung	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2012	9. Sitzung	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	06.09.2012	3. Sitzung	beschließend

Bezeichnung: Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kernstadt; Änderung Bebauungspläne Nrn. S2 -S9, 7, 8 und 12 - 14 mit Veränderungs- sperre, Erweiterung der Bebauungspläne Nr. 7 und 13			
Bürgermeister / Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Veränderungssperre

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. April 2012 eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes S1 „Marktplatz“ beschlossen. Diese Veränderungssperre dient dem Zweck, den vorhandenen Bebauungsplan im Hinblick auf die Errichtung von Vergnügungsstätten, wie z. B. Wettbüros, Spiel- und Automatenhallen (hier eingeschlossen sind auch solche, die unter die sog. 100 qm – Regelung fallen), u. ä. Einrichtungen, die dem Begriff Vergnügungsstätte zugeordnet werden können, zu überarbeiten, und deren zukünftige Errichtung und Ausbreitung auszuschließen.

Für das Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 880/4, Hospitalstraße 38 ½ (Ecke zur Straße „Am Bahnhof“), liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung von 2 Spielhallen mit einer Größe von insgesamt über 300 qm im Untergeschoss vor.

Um die Errichtung und Ausbreitung von Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich zukünftig zu verhindern, sollte eine Veränderungssperre zu den Bebauungsplänen Nr. S2 – S9, 7, 8 und 12 – 14 der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt, beschlossen werden. Davon wären insgesamt 13 Bebauungspläne betroffen.

Von der vorzunehmenden Gebietsabgrenzung, aus der beiliegenden Planskizze ersichtlich, sind auch Flächen von nicht überplanten Gebieten betroffen.

Hierbei handelt es sich um die Bereiche „Schulstraße/Mühlweg“, linksseitig von Einmündung der Verkehrsanlage „Mühlweg“ bis zu dem Gebäude „Schulstr. 35“ und von dem „Bahnhofsgebäude“ bis zur „Bachgrundstraße“.

Entsprechend der vorliegenden Rechtsauskunft des Hessischen Städtetages ist es nicht möglich, den Ausschluss von Vergnügungsstätten für die Bereiche der unbeplanten Innenstadtflächen durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu regulieren. Es wird empfohlen, auch die betroffenen nicht überplanten Gebiete in die angrenzenden, noch aufzustellenden Bebauungspläne einzubeziehen.

Auf die als Anlage beigefügte „Veränderungssperre“ wird verwiesen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die Bebauungspläne Nr. S2 – S9 7, 8 und 12 – 14 der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt, sind dahingehend zu ändern, dass Vergnügungsstätten, wie z. B. Wettbüros, Spiel- und Automatenhallen (hier eingeschlossen sind auch solche, die unter die sog. 100 qm – Regelung fallen), u. ä. Einrichtungen, die dem Begriff „Vergnügungsstätte“ zugeordnet werden können, ausgeschlossen sind.
2. Die Veränderungssperre zu den vorstehenden Bebauungsplänen Nr. S2 – S9, 7, 8 und 12 – 14, wird beschlossen.
3. Die nicht überplanten Gebiete der „Schulstraße/Mühlweg“, linksseitig von Einmündung der Verkehrsanlage „Mühlweg“ bis zu dem Gebäude „Schulstr. 35“, sind in den Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt und von dem „Bahnhofsgebäude“ bis zur „Bachgrundstraße“ in den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt einzubeziehen.